B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 - Melchersstraße/Wienburgstraße - der Stadt Münster

Um die bauliche Nutzung der Grundstücke im Bereich der Einmündung der Melchersstraße A in die Melchersstraße zu ordnen und um die spitzwinklige Straßeneinmündung der Melchersstraße A anderweitig festzulegen, wurde durch Beschluß des Rates der Stadt Münster vom 16. 06. 1967 der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 105 - Melchersstraße/Wienburgstraße - aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 105 hat am 27. 03. 1969 Rechtskraft erlangt.

Bei den vorbereitenden Arbeiten zum Ausbau der Melchersstraße A entsprechend der Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 105 stellte sich heraus, daß der Eigentümer des Grundstücks Melchersstraße 14 nicht bereit war, zwei kleine als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesene Teilflächen seines Grundstücks abzugeben, obwohl während der Offenlegung des Planes keine entsprechenden Bedenken und Anregungen erhoben wurden. Es handelt sich bei den Grundstücksteilen um eine kleine Dreiecksfläche zur Abrundung der Linienführung der Melchersstraße A und um eine kleine Eckabrundung im Bereich der Einmündung dieser Straße in die Melchersstraße.

Da ein Verzicht auf die genannten Straßenabrundungen verkehrstechnisch vertretbar ist, überwiegen bei einer Abwägung der öffentlichen und privaten Belange die Interessen des Grundstückseigentümers. Diesen privaten Belangen entspricht die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105, da hierdurch der Bebauungsplan im Bereich des Grundstücks Melchersstraße 14, Gemarkung Münster, Flur 110, Flurstück 255 so geändert werden soll, daß keine Teilflächen des Grundstücks für den Straßenausbau in Anspruch genommen werden. Die nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche benötigten Teilflächen sollen als nicht überbaubare Grundstücksfläche bei dem Grundstück Melchersstraße 14 verbleiben, wie dies im Bebauungsplan Nr. 105 in violetter Farbe dargestellt ist.

Durch diese Änderung werden weder bodenordnende Maßnahmen noch Kosten für die Stadt Münster ausgelöst.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 01. 03. 1978 beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105.

Münster, den 09. März 1978

DER RAT DER STADT MÜNSTER

Pielenhalla)
Oberbürgermeister